

Wirtschaftskammer Österreich  
Dipl. Oec. Andreas Westermeyer, MLS  
Schaumbergergasse 20/4  
1040 Wien

BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)  
[st1@bmvit.gv.at](mailto:st1@bmvit.gv.at)

**Dr. Selma Lundin**  
Sachbearbeiter/in

[selma.lundin@bmvit.gv.at](mailto:selma.lundin@bmvit.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 5517  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-179.503/0003-IV/ST1/2019

Wien, 19. Februar 2019

Betreff: Wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen des  
Bundesheeres; Ihr Schreiben vom 7. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Dipl.-Oec. Westermeyer, MLS!  
Sehr geehrter Herr KommR Harb!

Bezugnehmend auf das im Betreff angeführte Schreiben teilt die zuständige Fachabteilung  
IV/ST1 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Folgendes  
mit:

Zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) und dem BMVIT wurde im  
Oktober 2018 unter anderem über nachstehende Punkte Einvernehmen hergestellt:

- Geprüft und begutachtet wird gemäß PBStV an BH-internen Einrichtungen oder an  
gem. § 57a KFG ermächtigten Stellen.
- Als Maßstab für den Stand der Technik wird der jeweils gültige Mängelkatalog der  
Bundesinnung für Kraftfahrzeugtechnik verwendet.
- Es wird im ÖBH keine „EBV“ oder „VECOS“ als automatisierte Begutachtungsverwal-  
tung verwendet.
- Es wird eine ÖBH interne Plakette verwendet, die von der gesetzlich vorgeschriebe-  
nen Plakette abweicht.
- Es wird ein vom Begutachter unterfertigtes Gutachten ausgedruckt, welches im Kfz  
mitgeführt wird.
- Gemäß § 24 und 24b KFG müssen Fahrtenschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer  
nicht geprüft werden, auch wenn diese eingebaut sind und im Typenschein vermerkt sind.  
Gemäß § 24 Abs. 4 KFG gilt die Überprüfungspflicht nur für Fahrzeuge, die mit einem Fahrt-  
schreiber ausgerüstet sein müssen. In der Anlage 6 zur PBStV lautet die Überschrift zu Kapitel  
7: „Sonstige Ausstattungen soweit vorgeschrieben“

Werden Fahrzeuge des Bundesheeres in einer ermächtigten Stelle begutachtet, unterbleibt der automatisierte Abgleich der Fahrzeugdaten mit der Zulassungsevidenz. Wird im Begutachtungsprogramm „ohne Plakette“ angewählt, wird keine Begutachtungsplakette zugewiesen; andernfalls muss die Plakette angebracht oder ausgefolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast